

TA Luft Novellierung, Überregulierung oder sinnvolle Anpassung an europäisches Recht?

Diskussionsentwurf BMUB



EVONIK
INDUSTRIES

Anwendungsbereich

...Diese Verwaltungsvorschrift enthält auch Vorgaben für die Prüfung der Verträglichkeit von luftgetragenen eutrophierenden und versauernden Stoffeinträgen in Gebiete, die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) aufgenommen worden sind (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung).

4.3.2 Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsmissionen

Bei der Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsmissionen sichergestellt ist, ist Anhang 7 heranzuziehen. Insbesondere ist die im Rahmen der Prüfung erforderliche Ermittlung der Immissionskenngrößen nach Anhang 7 (*Ziffer 4*) vorzunehmen.

TA Luft Novellierung 2015

Tabelle 6: Immissionswerte für Schadstoffdepositionen

Stoff/Stoffgruppe	Deposition $\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	Mittelungszeitraum
Arsen und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als Arsen	4	Jahr
Blei und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als Blei	100 40	Jahr
Cadmium und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als Cadmium	2 1	Jahr
Nickel und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als Nickel	15	Jahr
Quecksilber und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als Quecksilber	1	Jahr
Thallium und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als Thallium	2	Jahr
<u>Chrom und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als Chrom</u>	<u>16</u>	<u>Jahr</u>
<u>Benzo(a)pyren</u>	<u>0,5</u>	<u>Jahr</u>
<u>Stoff/Stoffgruppe</u>	<u>Deposition</u> <u>$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$</u>	<u>Mittelungszeitraum</u>
<u>Im Anhang 4 genannte Dioxine und dioxinähnliche Substanzen als Summenwert nach den dort angegebenen Verfahren</u>	<u>2</u>	<u>Jahr</u>

Die Grenzwertabsenkungen für Blei und Cadmium und die Aufnahme von Chrom, Benzo(a)pyren und die im Anhang 4 genannten Dioxine .., sind nicht nachvollziehbar und eine Verschärfung, die europarechtlich nicht gefordert wird.

4.6.1.1 Ermittlung im Genehmigungsverfahren

Die Bestimmung der Immissions–Kenngrößen ist im Genehmigungsverfahren **bei einer Änderungsgenehmigung** für den jeweils emittierten Schadstoff, **für den in dieser Verwaltungsvorschrift Immissionswerte festgelegt sind (Arsen, Benzo(a)pyren, Benzol, Blei, Cadmium, Chrom, Fluorwasserstoff, Nickel, Quecksilber, Schwefeloxide, Staub, Stickstoffoxide, Tetrachlorethen, Dioxine), nicht erforderlich,**

- a) **wenn dessen Emissionen durch die Änderung um nicht mehr als 10 Prozent, bezogen auf die Emissionen im Abgas der gesamten Anlage, steigen, wenn bislang die Bestimmung von Immissions-Kenngrößen nicht erforderlich war und wenn von dieser Regelung in der Vergangenheit nicht Gebrauch gemacht wurde oder**
- b) **wenn dessen Emissionen durch die Änderung sinken.**

Tabelle 7 mit den Bagatellmassenströmen wurde gestrichen.

Dies bedeutet, dass bei Neugenehmigungen für kleinere Anlagen ein deutlich höherer Aufwand generiert wird.

Der positive Ansatz der 10 % Änderung ohne Immissions-Kenngrößen Bestimmung sollte durch Beibehaltung des Bagatellmassenstrom für kleine Anlagen ergänzt werden.

Dies würde dazu führen, dass es bei Genehmigungsverfahren zu deutlichen Aufwandsminderungen für Antragsteller und Genehmigungsbehörde kommen kann.

4.6.2.2 Messplanung

Die Messungen sind durch Stellen, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), in der jeweils geltenden Fassung, für den Tätigkeitsbereich der Gruppe IV Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden sind, nach einem mit der zuständigen Behörde abgestimmten Messplan durchzuführen, in dem die Beurteilungspunkte, die Messobjekte, der Messzeitraum, die Messverfahren, die Messhäufigkeit, die Messdauer von Einzelmessungen in Abhängigkeit von den jeweiligen Quellen bzw. Quellhöhen unter Berücksichtigung der meteorologischen Situation festgelegt werden.

Damit werden die von Unternehmen durchgeführten Immissionsmessungen „entwertet“.

Hier sollte ergänzt werden, dass Immissionsmessung unter der Federführung des Immissionsschutzbeauftragten anerkannt werden, wenn sie gemäß VDI Richtlinien etc. durchgeführt wurden.

5.1.1 Inhalt und Bedeutung

Soweit nach Erlass dieser Verwaltungsvorschrift neue oder überarbeitete BVT–Merkmale **oder BVT–Schlussfolgerungen nach der IED-Richtlinie** von der Europäischen Kommission veröffentlicht werden,

werden die Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift dadurch nicht außer Kraft gesetzt.

Sofern sich der Stand der Technik durch die von der Europäischen Kommission im Amtsblatt veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen fortentwickelt,

erlässt die Bundesregierung nach § 48 BImSchG mit Zustimmung des Bundesrates ergänzende sektorale Verwaltungsvorschriften zu dieser Verwaltungsvorschrift.

Die Regelungen solcher ergänzenden sektoralen Verwaltungsvorschriften gehen den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift vor.

Positiv: Keine Diskussionen mit den Genehmigungs-
Überwachungsbehörden über die BVT –
Schlussfolgerungen.

Wunsch: Bei der Umsetzung der Schlussfolgerungen
darauf zu achten, dass auf Grund der
Überwachungsvorschriften der TA Luft, messen im
ungünstigsten Betriebszustand, Halbstundenwerte,
Messunsicherheit usw., wir uns im oberen Bereich
der Schlussfolgerungswerte bewegen sollten, sonst
haben wir doch wieder schärfere Werte als unsere
Nachbarn in der EU.

Bisher: Nur flüssige organische Stoffe mit Dampfdruck $>1,3$ kPa bei 293 K

Neu: Alle flüssigen Stoffe mit Dampfdruck $>1,3$ kPa bei
Verwendungstemperatur

bei Pumpen und **Rührwerken**, Verdichtern, Flanschverbindungen,
Absperrorganen, Probenahmestellen und Lagerung

Flanschverbindungen müssen die Anforderungen der VDI 2290
erfüllen

Problem: Anwendungsbereich der VDI 2290 betrachtet nur metallische Flanschverbindungen im Krafthauptschluss, die aus verfahrenstechnischen Gründen häufig nicht verwendbar sind.

Problem durch Streichung des Worts „organische“

Beispiel: Wasser

Temperatur 293,13 K Dampfdruck 2,34 kPa

Temperatur 313,13 K Dampfdruck 7,37 kPa

Alle Leitungen mit Produktionswässern, alle Abwasserleitungen wären betroffen.

Problem durch der Verwendungstemperatur

Die Erweiterung auf die Verwendungstemperatur hat auch zur Folge, das Leitungen in denen Schmelzen transportiert werden unter diese Anforderungen fallen.

5.2.7.1.1 Karzinogene Stoffe

Klasse II

- Acrylamid
- Acrylnitril.....
- Benzol
- Quarzfeinstaub PM4 (Quarzdioxid und Cristobalit)

5.2.7.1.3 Reproduktionstoxische Stoffe

Soweit reproduktionstoxische Stoffe oder **Zubereitungenentsprechend eingestufte Gemische** nicht von den **Anforderungen** für **krebserzeugendekarzinogene** oder **erbgutveränderndekeimzellmutagene** Stoffe

erfasst sind, **dürfen** die Emissionen reproduktionstoxischer Stoffe im Abgas **den Massenstroms 0,15 g/h** oder die

Massenkonzentration 0,05 mg/m³ nicht überschreiten.

Soweit diese Emissionswerte nicht mit **verhältnismäßigem Aufwand** eingehalten werden können, sind die Emissionen im Abgas unter Beachtung des **Emissionsminimierungsgebotes** zu **begrenzen**

Anders als im Arbeitsschutz, werden im Umweltschutz nur die Einstufungen in bestimmte Gefahrenmerkmale als Kriterien für Emissionsbegrenzungen herangezogen. Wirkungsschwellen werden nicht berücksichtigt.

Gerade reproduktionstoxische Stoffe haben immer eine Wirkungsschwelle. Sehr häufig liegt diese Schwelle deutlich über den Immissionskonzentrationen ein Emissionsbegrenzung auf den Wert von 0,15 g/h oder 0,05mg/m³ ist deshalb nicht nachvollziehbar.

Stoffe mit Wirkungsschwellen größer des Immissionswertes sollten nach 5.2.5 Klasse I begrenzt werden.

Aus Sicht der Industrie wäre ein Expertengremium zur Stoffbeurteilung und Wirkungsschwellen Berücksichtigung ein guter Weg für diese Stoffe einen Emissionsgrenzwert festzulegen.

Frage: Warum ist dies im Arbeitsschutz aber nicht im Umweltschutz möglich?

5.2.12 Gase aus Betriebsstörungen, Sicherheitsventilen und kurzzeitigem diskontinuierlichem Anfall

Fackeln zur Verbrennung von Gasen aus Betriebsstörungen, Sicherheitsventilen und kurzzeitigem diskontinuierlichem Anfall sind so zu dimensionieren, dass diese sowohl den minimal sowie den maximal anfallenden Gasvolumenstrom der jeweiligen Einrichtung sicher verbrennen können. Die Fackelanlage muss mit automatischen Zünd-, Überwachungs- und Regeleinrichtungen ausgestattet sein. Die Fackeln sollen maximal 50 h pro Jahr betrieben werden.

Eine Begrenzung der Betriebsdauer von sicherheitstechnisch notwendigen Fackeln auf 50 h pro Jahr ist nicht nachvollziehbar.

Was soll die Behörde bei Überschreiten der 50 h an Maßnahmen ergreifen?

Eine Stilllegung der Anlage für den Rest des Jahres wäre Unverhältnismäßig.

5.4.4.1.18 Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel, **Schädlingsbekämpfungsmittel** oder Biozide

5.4.4.1.18a Anlagen zur Herstellung von organischen Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden

Die Emissionen an Ammoniak dürfen im Abgas den Massenstrom 0,05 kg/h oder die Massenkonzentration von 10mg/m³ nicht überschreiten.

5.4.4.1.18b Anlagen zur Herstellung von anorganischen Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden

Die Emissionen an Ammoniak dürfen im Abgas den Massenstrom 10 g/h oder die Massenkonzentration von 2 mg/m³ nicht überschreiten.

Häufig werden Pflanzenschutzmittel nach 5.4.4.18 a und nach 5.4.4.1.18 b in den selben Anlagen hergestellt. Es liegt eine Genehmigung nach 5.4.4.1r vor.

Ammoniak 0,05kg/h oder 10 mg/m³ wurde aus der OFC-Vollzugsempfehlung ohne Detailbegründung übernommen.

Ammoniak 10g/h oder 2 mg/m³ wurde aus der SIC-Vollzugsempfehlung mit Jahresmittelwertbegründung übernommen.

Die Unterschiedlichen Grenzwerte sind technisch nicht nachvollziehbar, da identische bzw. die gleiche Abgasreinigungsanlagen eingesetzt werden.

Ich freue mich auf die Diskussion.